

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Planfeststellung der Sanierungsmaßnahme am Oberbecken des Pumpspeicherkraftwerkes Happurg, Vorhabensträgerin: Fa. Uniper Kraftwerke GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut

Anhörungsverfahren nach §§ 68 ff, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. v. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, Unterrichtung der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsbeteiligung für das obengenannte Vorhaben nach §§ 18, 19

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG.

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Uniper Kraftwerke GmbH hat für das im Betreff genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Pumpspeicherkraftwerk Happurg wurde in den Jahren 1954 bis 1957 errichtet. 1958 ging es mit 80 MW Leistung in Betrieb. Der Vollausbau auf 160 MW erfolgte 1963 auf Grundlage des Bescheides vom 20.12.1957. Im Januar 2011 kam es zu Schäden (11 Einbruchtrichter in der Beckensohle) im Bereich der Oberbeckensohle. Daraufhin wurden zur Evaluierung der Schadensursache umfangreiche Erkundungsmaßnahmen ausgeführt. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse wurde ein Sanierungskonzept für den Untergrund sowie eine Beckenabdichtung inklusive Dammüberwachungskonzept geplant.

Die Fa. Uniper Kraftwerke GmbH plant das Oberbecken des Pumpspeicherkraftwerkes Happurg umfassend zu sanieren und als Teil des Kraftwerkes in Betrieb zu nehmen.

Als Sanierungsmaßnahme ist im Wesentlichen eine Untergrundsanierung im Bereich der Versturzone (Beckensohle) sowie die Herstellung eines Kontrollganges sowie eines zweischaligen kontrollierten Dichtsystems geplant.

Die Untergrundsanierung in der Beckensohle erfolgt mittels Rüttelstopfsäulen mit darüber liegender mit Geogittern bewehrter Tragschicht.

Im Zuge der Bauausführung wird entlang der wasserseitigen Dammböschungen im Bereich der Versturzone eine Erkundung mittels 20 m langen Bohrungen in einem Abstand von 10 m ausgeführt. Ziel ist die erweiterte Absicherung gegen latente Hohlräume unter den wasserseitigen Dammböschungen. Eventuell angetroffene Hohlräume in der Dammaufstandsfläche werden mittels Injektionen verfüllt.

Das kontrollierte Dichtungssystem ist als Kombination einer geosynthetischen Tondichtungsbahn bzw. PVC- Verbundstoffdichtung als Sekundärdichtung sowie einer Asphaltbetonoberflächendichtung als Primärdichtung geplant. Im Bereich des Einlaufbauwerkes wird die bestehende Einlaufplatte abgetragen und durch eine neue Stahlbetoneinlaufplatte, welche wasserdicht an die Dichtungssysteme bzw. den Bestand angeschlossen wird, ersetzt.

An den temporär beeinträchtigten luftseitigen Böschungen sind Anschüttungen mit Aushubmaterial zur Minimierung des Transportumfanges vorgesehen.

2. Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabensträgerin einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1/§ 7 Abs. 3 UVPG unterzogen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtete das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig.

Die Antragsunterlagen enthalten einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 ff BayVwVfG durchgeführt. Nach § 70 WHG i. V. m. Art. 69 BayWG gelten zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

3. Bekanntmachung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der seitens der Fa. Uniper Kraftwerke GmbH für die Sanierung des Oberbeckens gestellte Antrag liegt zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen sowie dem UVP-Bericht in der Zeit vom

16.10.2023 bis 17.11.2023

- bei der **Verwaltungsgemeinschaft Happurg, Rathaus Happurg, Zimmer Nr. 5, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg** zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
- bei der **Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Rathaus Henfenfeld, Bauamt Zimmer 03, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld** zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
- bei der **Gemeinde Pommelsbrunn, Rathaus Pommelsbrunn, Bauverwaltung EG Zimmer 11, Rathausplatz 1, 91224 Pommelsbrunn**, zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
- bei der **Gemeinde Reichenschwand, Rathaus Reichenschwand, Bauamt, Zimmer Nr. 4, Nürnberger Straße 20, 91244 Reichenschwand** zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie
- bei der **Stadt Hersbruck, Rathaus Hersbruck, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 304, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck** zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt des Landratsamtes Nürnberger Land unter www.nuernberger-land.de / Serviceleistungen / Bauen und Wohnen / Wasser und Gewässer / Wasserrechtliche Verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftrittes des Landratsamtes Nürnberger Land ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

4. Einwendungen

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder/jede, dessen/deren Belange durch das obengenannte Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich **19.12.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Nr. 3 genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung zur Zulassung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht sowie der Bescheid in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Einsicht ausgelegt (§ 27 UVPG).

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz. Dort erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG).

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten den nach § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Bericht.

Weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Nürnberger Land erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 19 Abs. 3 UVPG zugänglich zu machen.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen stellt auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dar.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt hiermit gemäß § 19 UVPG.

6. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabensträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Lauf a. d. Pegnitz, 25.09.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weimer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Weimer

Landratsamt Nürnberger Land

SB 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz